

## Information zur Änderung der Förderbedingungen zum Januar 2017 und Hinweise zur Beantragung zusätzlicher Mittel

*Stand November 2016*

### 1. Entscheidung zur Änderung der Förderbedingungen

Ab dem 1. Januar 2017 gelten auf Beschluss des Hauptausschusses der DFG für alle zu diesem Zeitpunkt laufenden und neu eingerichteten Projekte im Programm „Fachinformationsdienste für die Wissenschaft“ geänderte Förderbedingungen. Die Änderungen betreffen folgende Programmdokumente:

**12.10: Programmmerkblatt** ([http://www.dfg.de/formulare/12\\_10/12\\_10\\_de.pdf](http://www.dfg.de/formulare/12_10/12_10_de.pdf))

**12.101: Grundsätze für den Erwerb von Publikationen** in den DFG-geförderten Fachinformationsdiensten für die Wissenschaft ([http://www.dfg.de/formulare/12\\_101/12\\_101\\_de.pdf](http://www.dfg.de/formulare/12_101/12_101_de.pdf))

In den **Richtlinien** für die Fachinformationsdienste wurden zum gleichen Zeitpunkt nur redaktionelle Änderungen durchgeführt ([http://www.dfg.de/formulare/12\\_102/12\\_102\\_de.pdf](http://www.dfg.de/formulare/12_102/12_102_de.pdf)).

#### a) Absenkung der finanziellen Eigenleistung für Erwerbungen

Die Änderungen im Programmmerkblatt betreffen die festgelegte finanzielle Eigenleistung für die Erwerbung und Lizenzierung. Bislang galt die Regelung, dass sich die Einrichtungen im Rahmen ihrer Projekte pauschal in der Höhe von einem Drittel an den Gesamtkosten für die Erwerbung beteiligen. Die neue Regelung sieht folgende Eigenleistung vor:

- 15% Beteiligung an den gesamten Kosten für die Lizenzierung von digitalen Medien, die überregional in digitaler Form bereitgestellt werden können (so genannte „FID-Lizenzen“).
- 30% Beteiligung an den Kosten für die Erwerbung aller anderen Medien.

Mit dieser Entscheidung wird der Empfehlung des Ausschusses für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme Rechnung getragen, der eine Absenkung der Eigenleistung vorgeschlagen hatte, um gezielt einen Anreiz für den häufigeren Abschluss von Lizenzen zu setzen und den beteiligten Einrichtungen einen größeren finanziellen Spielraum zu ermöglichen. Im Hintergrund stand dabei auch die Einschätzung, dass einem starken Engagement auf überregionaler Ebene besonders im Fall der so genannten „FID-Lizenzen“ kein vergleich-

bar hoher Nutzen für die Standorte der Einrichtungen mehr gegenüber steht. Diese Empfehlungen sind ein Ergebnis der Zwischenbilanz der Förderung, die der Ausschuss im April 2016 beraten und verabschiedet hat ([http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/fid\\_zwischenbilanz\\_umstrukturierung\\_foerderung\\_sondersammelgebiete.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/fid_zwischenbilanz_umstrukturierung_foerderung_sondersammelgebiete.pdf)).

## **b) Bedingungen für Lizenzverhandlungen und Lizenzen**

In den „Grundsätzen für den Erwerb von Publikationen in den DFG-geförderten Fachinformationsdiensten für die Wissenschaft“ (12.101) wurde die Regelung ergänzt, dass im Rahmen eines Fachinformationsdienstes Lizenzabschlüsse, die ohne Unterstützung des DFG-geförderten „Kompetenzzentrums für Lizenzierung“ getätigt werden, an das Kompetenzzentrum gemeldet werden müssen (Abschnitt II, S. 2). Auch der Beginn entsprechender Verhandlungen sollte in der Regel dem Kompetenzzentrum mitgeteilt werden. Durch diese Änderung soll ein vollständiger und aktueller Überblick über laufende Verhandlungen und verfügbare Lizenzen ermöglicht werden.

Außerdem wurden in den Grundsätzen für die Erwerbung an wenigen Stellen weitere Ausnahmeregelungen eingeführt (Abschnitte II.A.5, II.B.18, 20 u. 21). Durch diese leichte Flexibilisierung soll insbesondere der Abschluss von Lizenzpaketen erleichtert werden, bei denen u. U. nur im Einzelfall bestimmte Bedingungen nicht erfüllt werden können. Diese Ausnahmen sind jedoch aus fachlicher Perspektive zu begründen. Im Projektbericht ist auf solche Ausnahmen ausdrücklich einzugehen.

## **2. Bedingungen und Hinweise für die Beantragung zusätzlicher Mittel ab Januar 2017**

Da die geänderten Förderbedingungen für alle laufenden Vorhaben gelten sollen, kann sich für diese Projekte ein finanzieller Mehrbedarf ergeben. Hierfür können prinzipiell Zusatzanträge gestellt werden.

Die ohnehin vorhandene Möglichkeit, Zusatzanträge auch aus anderen Gründen zu stellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbar waren, bleibt unberührt. Dazu zählt z. B. auch weiterhin eine substantiell veränderte Angebotssituation für lizenzpflichtige Medien, die für das Erwerbungsprofil eines Fachinformationsdienstes hohe Relevanz haben.

### **a) Förderbedingungen für Zusatzanträge**

Für Zusatzanträge, die aufgrund der geänderten Förderbedingungen eingereicht werden, gelten die folgenden Bedingungen:

- Im Antrag muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die ursprünglich für die Erwerbung und Lizenzierung bewilligten Mittel unter Ansetzung der neuen Eigenleistungsquoten (15% bzw. 30%) für die restliche Laufzeit des Vorhabens nicht ausreichen werden.
- Hierfür muss der Antrag eine plausible Kalkulation des Mittelbedarfs enthalten. Als Grundlage für die Berechnung des Mehrbedarfs sind dabei die im Vorhaben bislang ingeplanten, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verausgabten Erwerbungsmittel anzusetzen. Bereits abgerufene Mittel und die auf diese Mittel bezogenen Eigenleistungsanteile (nach der bisher geltenden 33%-Regel) sind nicht in die Kalkulation des Mehrbedarfs einzubeziehen. Die Höhe der bereits verausgabten Erwerbungsmittel (DFG-Anteil und Eigenleistungs-Anteil) sollte jedoch als Information im Antrag enthalten sein.
- Im Antrag muss angegeben werden, für welche konkreten Lizenzangebote und vorhersehbaren Ausgaben für Printerwerbungen (z. B. vorliegende Subskriptionspreise für Printzeitschriften, Durchschnittspreise und voraussichtliche Zugangszahlen für Monographien) Kosten im Rahmen der verbleibenden Antragslaufzeit anfallen werden. Bezogen auf diese voraussichtlichen Gesamtkosten für die restliche Laufzeit sollte im Antrag angegeben sein, welche Eigenleistung jeweils für die Lizenz- und Printausgaben eingebracht werden sollen (15%- bzw. 30%-Regelung) und welche Beträge jeweils zu Lasten der DFG-Mittel. Die Antragssumme des Zusatzantrags kann höchstens der Differenz entsprechen, die sich aus dem berechneten Bedarf an DFG-Mitteln und den bereits bewilligten Erwerbungsmitteln ergibt.
- Wenn der voraussichtliche Mehrbedarf nicht durch konkrete Lizenzangebote oder eine nachvollziehbare Ausgabenplanung für Printerwerbungen begründet werden kann, ist die Bearbeitung des Zusatzantrags nicht möglich.

#### **b) Hinweise für die Antragstellung**

- Anträge können ab dem 1. Januar 2017 zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden.
- Die Anträge müssen die eben beschriebenen Bedingungen erfüllen.
- Ansonsten gelten für die Form, Begutachtung und Entscheidung der Anträge die bestehenden Regeln. Die Ausführungen im Antrag können sich jedoch auf die Umstände, die den Zusatzantrag begründen und weitere Angaben, die zur Beurteilung nötig sind, beschränken (während beispielsweise Angaben zu Erwerbungsstrategie und -profil hilfreich sind, ist eine erneute Darstellung der Ausgangslage, des Ziels oder Arbeitsprogramms des Fachinformationsdienstes im Ganzen nicht notwendig).

Für Rückfragen stehen in der Geschäftsstelle folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Dr. Michaela Bilic-Merdes: Tel. +49 228 885-2857, [michaela.bilic-merdes@dfg.de](mailto:michaela.bilic-merdes@dfg.de)

Christoph Dinklage: Tel. +49 228 885-2402, [christoph.dinklage@dfg.de](mailto:christoph.dinklage@dfg.de)